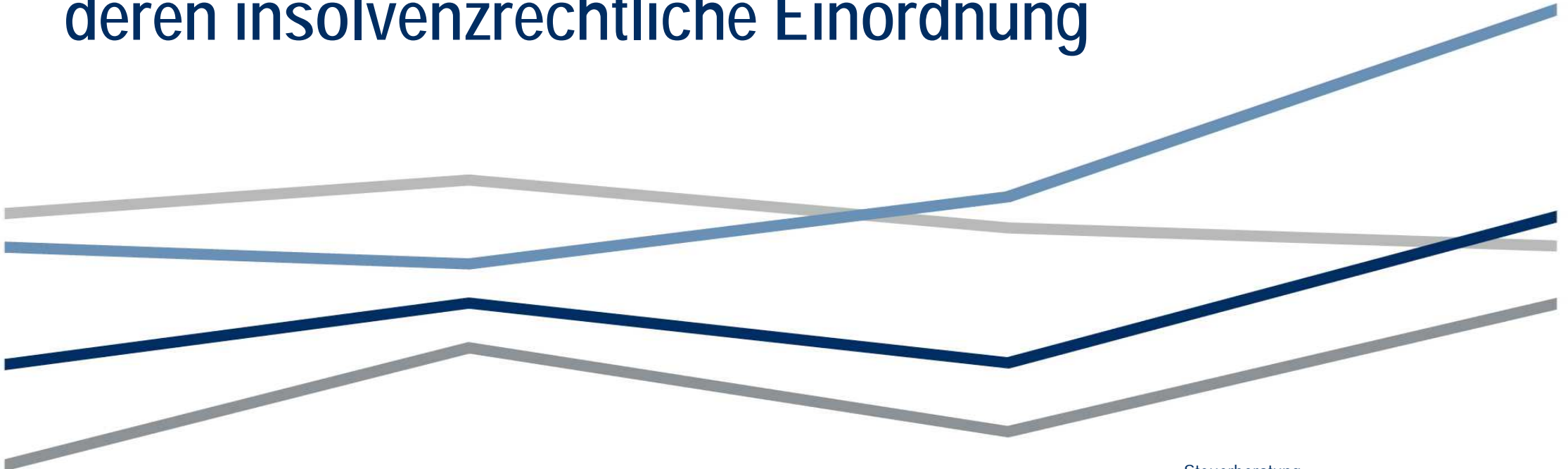


So nah.  
So gut.

Gehrke Econ 

  
Institut für  
Insolvenzrecht e.V.

# Wirtschaftshilfen in der Corona-Krise und deren insolvenzrechtliche Einordnung



*Institut für Insolvenzrecht*

*11. März 2021*

Steuerberatung  
Wirtschaftsprüfung  
Rechtsberatung  
Unternehmensberatung

# Agenda



1. Einleitung	3
2. Ausgangsituation / Zweck und Historie der Wirtschaftshilfen	5
3. Überblick über die Maßnahmen	7
3.1. Überblick über die Wirtschaftshilfen	7
3.2. Überblick über die Beihilferegulungen	10
3.3. Übergreifende Begriffserläuterungen	14
3.4. Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen	19
3.5. Zusammenfassende Übersichten	38
4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen	42
5. Ausblick	64

# Agenda



1. Einleitung	3
2. Ausgangssituation / Zweck und Historie der Wirtschaftshilfen	5
3. Überblick über die Maßnahmen	7
3.1. Überblick über die Wirtschaftshilfen	7
3.2. Überblick über die Beihilferegulungen	10
3.3. Übergreifende Begriffserläuterungen	14
3.4. Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen	19
3.5. Zusammenfassende Übersichten	38
4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen	42
5. Ausblick	64

# 1. Einleitung



## Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie

- 10. März 2020: Verbot von Großveranstaltungen (Messen, Konzerte etc.).
- 11. März 2020: WHO erklärt COVID-19-Ausbruch zur weltweiten Pandemie
- 15. März 2020: Beschluss von weitergehenden Reisebeschränkungen
- 16. März 2020: Schließung von Schulen und Kitas
- 21. März 2020: Anordnung von drastischen Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, Geschäftsschließungen
- 2. November 2020: Lockdown Light mit späteren Verschärfungen

Ziel:  
Schutz von Gesundheit und Leben

## Auswirkungen für Unternehmen

- Schlechte Anfangsvoraussetzungen, da bereits vor der Corona-Krise Konjunkturabschwung
- Umsatzwegfall durch Schließungen selbst
- Verminderte Kauflaune
- Verlagerung des Geschäfts auf den Onlinehandel
- Mehrkosten durch Hygienemaßnahmen, Digitalisierung

# Agenda



1. Einleitung	3
2. Ausgangssituation / Zweck und Historie der Wirtschaftshilfen	5
3. Überblick über die Maßnahmen	7
3.1. Überblick über die Wirtschaftshilfen	7
3.2. Überblick über die Beihilferegulungen	10
3.3. Übergreifende Begriffserläuterungen	14
3.4. Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen	19
3.5. Zusammenfassende Übersichten	38
4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen	42
5. Ausblick	64



## 2. Ausgangssituation / Zweck und Historie der Wirtschaftshilfen

### Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft für die durch Pandemie erlittene Negativfolgen

- KfW-Sonderprogramm
- **Zuschüsse durch Wirtschaftshilfen**
- Erweiterung Kurzarbeitergeld
- Rekapitalisierung Wirtschaftsstabilisierungsfonds
- Bürgschaften und Garantien
- Auszahlungsvolumen per 03.03.2021 = € Mrd. 86,7
- Stundung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht inkl. Geschäftsführerhaftung und Insolvenzanfechtung, COVInsAG
- Vorzeitige Umsetzung des präventiven Restrukturierungsrahmens in das StaRUG

Ziel:  
Stützung der Wirtschaft,  
Vermeidung von Insolvenzen

Größtes Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

# Agenda

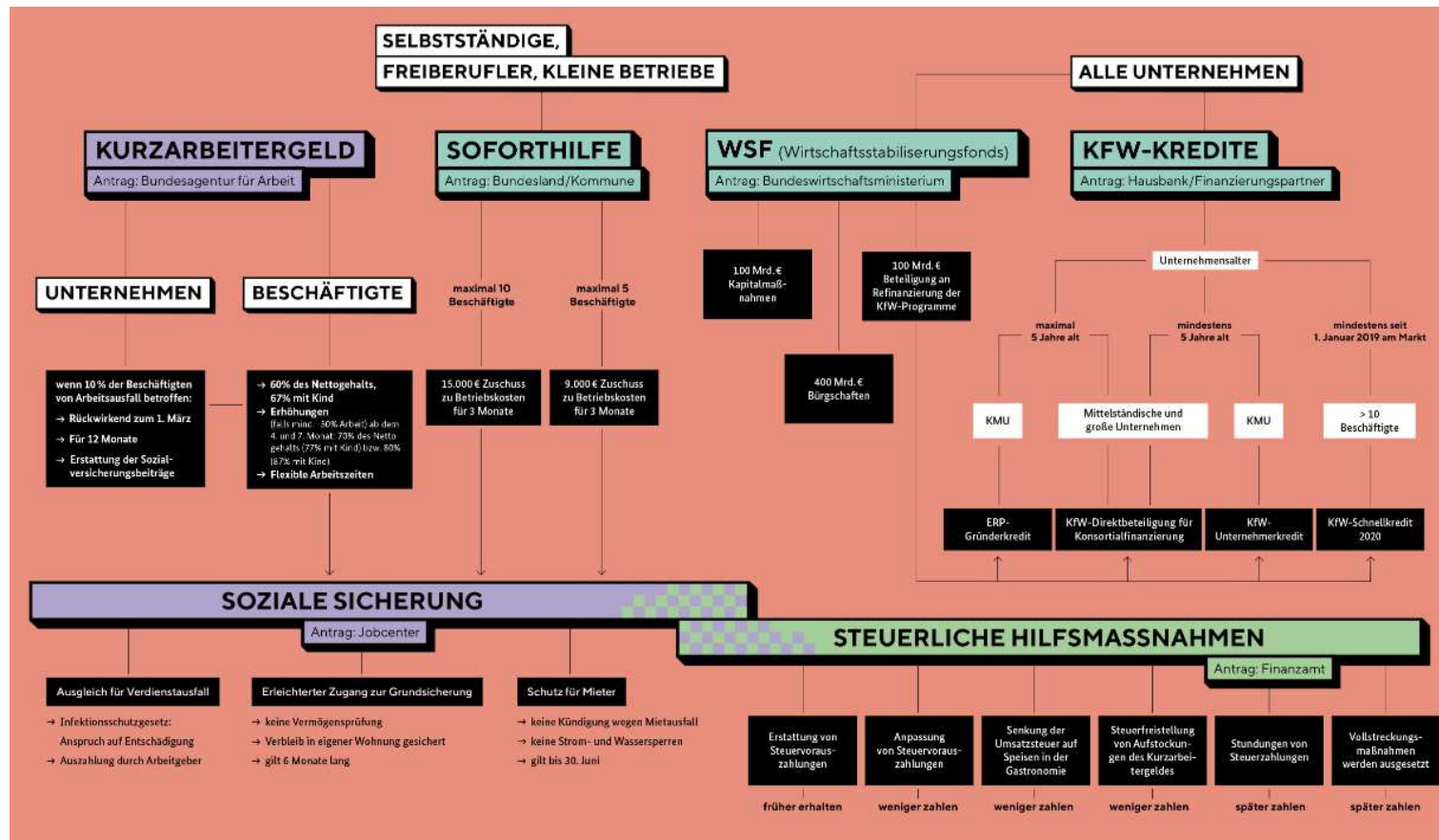


1. Einleitung	3
2. Ausgangsituation / Zweck und Historie der Wirtschaftshilfen	5
3. Überblick über die Maßnahmen	7
3.1. Überblick über die Wirtschaftshilfen	7
3.2. Überblick über die Beihilferegulungen	10
3.3. Übergreifende Begriffserläuterungen	14
3.4. Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen	19
3.5. Zusammenfassende Übersichten	38
4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen	42
5. Ausblick	64



### 3. Überblick über die Maßnahmen

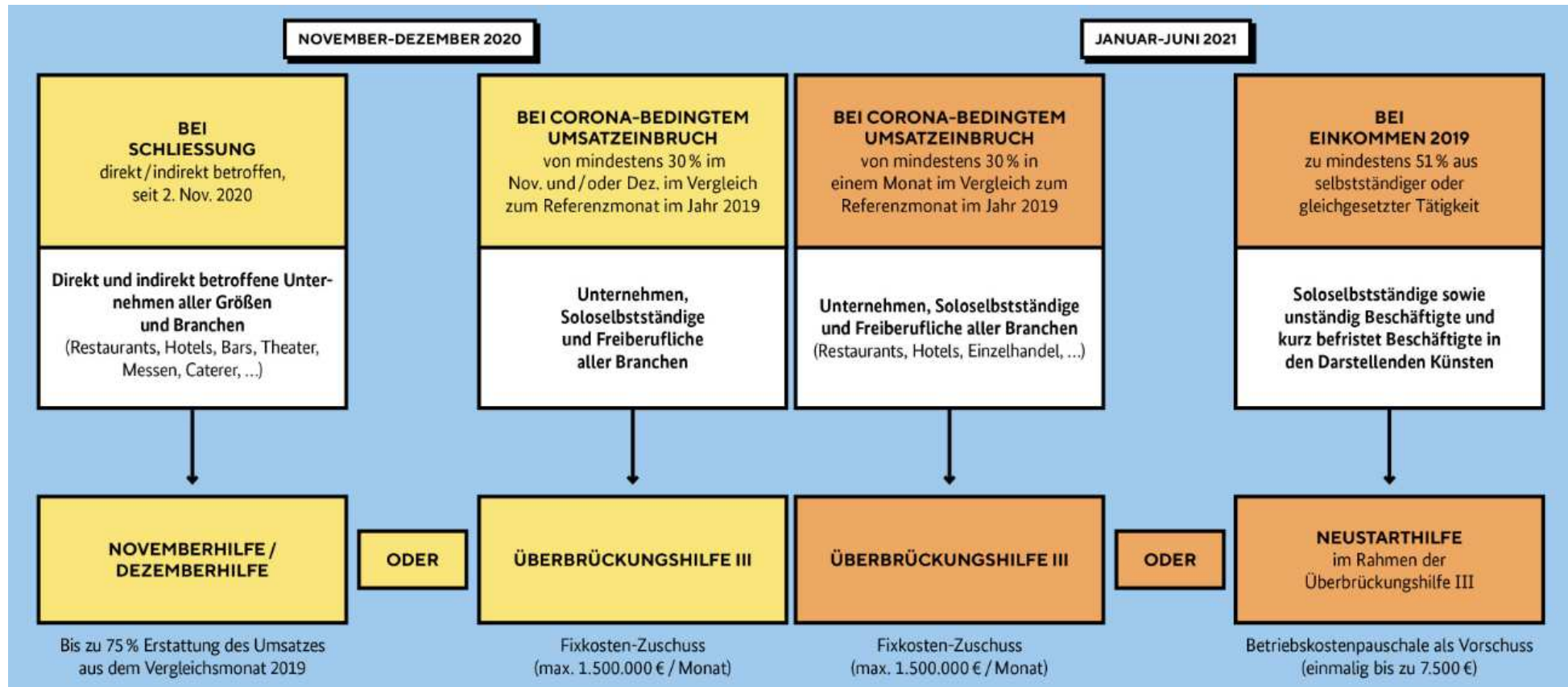
#### 3.1 Überblick über die Wirtschaftshilfen





### 3. Überblick über die Maßnahmen

#### 3.1. Überblick über die Wirtschaftshilfen



# Agenda



1. Einleitung	3
2. Ausgangssituation / Zweck und Historie der Wirtschaftshilfen	5
3. Überblick über die Maßnahmen	7
3.1. Überblick über die Wirtschaftshilfen	7
3.2. Überblick über die Beihilferegulungen	10
3.3. Übergreifende Begriffserläuterungen	14
3.4. Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen	19
3.5. Zusammenfassende Übersichten	38
4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen	42
5. Ausblick	64



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.2. Überblick über die Beihilferegelungen

#### De-minimis-Verordnung

Unternehmen können innerhalb von drei Steuerjahren Beihilfen in Höhe von insgesamt T€ 200 gewährt werden.

#### Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 - alt

Nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ können staatliche Kleinbeihilfen bis T€ 800 in einem Zeitraum vom 19. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden.

#### Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 – alt

Die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sieht einen Förderhöchstbetrag von bis zu T€ 3.000 vor, der aber zusätzlich auf 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten beschränkt wird bzw. bei Klein- und Kleinstunternehmen auf 90 Prozent (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Bilanzsumme von kleiner T€ 10.000). Die Regelung wurde zunächst für die Überbrückungshilfe II konzipiert.

▶ *Eine Kumulierung von Kleinbeihilfe und De-minimis-Beihilfe auf einen Betrag von T€ 1.000 war möglich.*



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.2. Überblick über die Beihilferegelungen

#### Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 – aktuell (seit Ende Januar 2021)

Die fünfte geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen hat für den Förderzeitraum 19. März 2020 bis 31. Dezember 2021 den Höchstbetrag der Kleinbeihilfen auf T€ 1.800 je Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe erhöht.

Damit gilt die Bundesregelung Kleinbeihilfen für folgende Förderprogramme (Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe sowie nunmehr auch die Überbrückungshilfe II).

#### Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 – aktuell (seit Ende Januar 2021)

Nach der zweiten geänderten Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten wurde auch hier der Beihilfewert geändert und beträgt begrenzt bis zum 31. Dezember 2021 nunmehr T€ 10.000 pro Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe.

Dabei darf (wie auch schon bei der alten Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020) der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfe höchstens **70 Prozent der ungedeckten Fixkosten** betragen bzw. bei Klein- und Kleinstunternehmen auf **90 Prozent** (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Bilanzsumme von kleiner T€ 10.000).

▶ *Eine Kumulierung von Kleinbeihilfe und De-minimis-Beihilfe auf einen Betrag von nun T€2.000 ist möglich.*



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.2. *Überblick über die Beihilferegelungen*

#### Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich) (seit Ende Januar 2021)

Unternehmen, für die das maximale Fördervolumen der Kleinbeihilfenregelung 2020 und der De-minimis-Verordnung (in Summe max. T€ 2.000) nicht ausreicht oder verbraucht ist und die Fixkostenhilfe-Regelung nicht anwendbar ist, sollen ab Mitte März 2021 ihren Antrag zur November- und/oder Dezemberhilfe auf die neue „Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Schadensausgleich)“ stützen können.

Diese kann pauschal in Höhe von 95 % des Rückgangs des Betriebsergebnisses im Vergleich zum Referenzmonat des Vorjahres genutzt werden. Die Regelung ist betragsmäßig nicht begrenzt.

# Agenda



1. Einleitung	3
2. Ausgangssituation / Zweck und Historie der Wirtschaftshilfen	5
<b>3. Überblick über die Maßnahmen</b>	<b>7</b>
3.1. Überblick über die Wirtschaftshilfen	7
3.2. Überblick über die Beihilferegulungen	10
<b>3.3. Übergreifende Begriffserläuterungen</b>	<b>14</b>
3.4. Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen	19
3.5. Zusammenfassende Übersichten	38
4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen	42
5. Ausblick	64



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.3. *Übergreifende Begriffserläuterungen*

#### 3.3.1. Verbundene Unternehmen (1/2)

Unternehmen eines Unternehmensverbands sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ein Unternehmen ist verpflichtet einen **konsolidierten Jahresabschluss** zu erstellen
- ein Unternehmen hält die **Mehrheit der Stimmrechte** der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- ein Unternehmen ist berechtigt, die **Mehrheit der Mitglieder** des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen **abgeschlossenen Vertrag** oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.3. Übergreifende Begriffserläuterungen

#### 3.3.1. Verbundene Unternehmen (2/2)

Unternehmen, die durch eine **natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen** miteinander in einer der zuvor benannten Beziehungen stehen, **gelten** gleichermaßen **als verbundene Unternehmen**, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in dem **selben Markt oder in benachbarten Märkten** tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für eine Ware oder Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

**benachbarter Markt:** Fleischerei und Restaurant / Konditorei und Café

**nicht benachbarter Markt:** Immobilienverwaltung und Hotelbetrieb

► *Beherrschungskonzernunternehmen sind Verbundunternehmen für Zwecke der Corona-Hilfen; Gleichordnungskonzernunternehmen, wenn Sie in dem selben oder einem benachbarten Markt tätig sind. Verbundunternehmen dürfen nur einen Antrag stellen und müssen bei der Antragstellung Umsätze, Fixkosten und Beschäftigten kumulativ betrachten. Die Förderhöchstbeträge und beihilferechtlichen Grenzen sind kumuliert anzuwenden.*



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.3. Übergreifende Begriffserläuterungen

#### 3.3.2. Wirtschaftliche Schwierigkeiten (1/2)

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission dürfen Unternehmen, die sich bereits zum **31. Dezember 2019** in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden (und danach diesen Status nicht wieder überwunden haben), keine Beihilfen gewährt werden.

#### Prüfkriterien

- Verlust von mehr als der  **Hälfte des Stammkapitals aufgrund aufgelaufener Verluste für Kapitalgesellschaften**
- Verlust von mehr als der  **Hälfte der Eigenmittel aufgrund aufgelaufener Verluste für Personengesellschaften**
- Hinweis: Rangrücktritte für gewährte Darlehen werden als Fremdkapital eingestuft
- Unternehmen ist Gegenstand eines **Insolvenzverfahrens**
- Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, die noch nicht zurückgezahlt wurde
- Großunternehmen: wirtschaftliche Schwierigkeiten liegen vor, wenn der buchwertbasierte Verschuldungsgrad größer als 7,5 und das Zinsdeckungsverhältnis kleiner 1,0 in den letzten beiden Jahren betrug.



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.3. *Übergreifende Begriffserläuterungen*

#### 3.3.2. Wirtschaftliche Schwierigkeiten (2/2)

##### Ausnahmeregelungen

Für kleine und Kleinstunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als T€ 10.000 muss der hälftige Erhalt des Stammkapitals / der Eigenmittel nicht erfüllt sein. Sofern diese Unternehmen aber Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind, oder eine nicht zurückgezahlte Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen aufweisen, liegen wirtschaftliche Schwierigkeiten vor.

Wenn sich ein oder mehrere Unternehmen eines Unternehmensverbundes in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, beseitigt dies nicht die Antragsberechtigung für den gesamten Verbund.

# Agenda



1. Einleitung	3
2. Ausgangsituation / Zweck und Historie der Wirtschaftshilfen	5
3. Überblick über die Maßnahmen	7
3.1. Überblick über die Wirtschaftshilfen	7
3.2. Überblick über die Beihilferegulungen	10
3.3. Übergreifende Begriffserläuterungen	14
3.4. Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen	19
3.5. Zusammenfassende Übersichten	38
4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen	42
5. Ausblick	64



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4. Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.1. Corona-Hilfen der ersten Phase (1/2)

##### Soforthilfe

- kleine Unternehmen, Freiberufler, Soloselbständige und Landwirte mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch Corona, Eigenantrag bis zum 31. Mai 2020 bis 5 Beschäftigte einmalig max. T€ 9 für drei Monate / bis 10 Beschäftigte einmalig max. T€ 15 für drei Monate
- Kleinbeihilfe

##### Kurzarbeitergeld

- Kurzarbeit ist ein Instrument zur Vermeidung von Kündigungen bei vorübergehendem Arbeitsausfall. Dabei wird auf Antrag des Arbeitgebers mittelbar Kurzarbeitergeld (zwischen 60 und 67 % der Nettoentgeltdifferenz des relevanten Monats) von der Bundesagentur für Arbeit an die betroffenen Arbeitnehmer bezahlt. Ab dem vierten Monat erhöht sich der Wert auf 70 bzw. 77 % und ab dem 7. Monat auf 80 bzw. 87 %.
- Anrechnung bei November- und Dezemberhilfe
- keine Beihilfe



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4. Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.1. Corona-Hilfen der ersten Phase (2/2)

##### KfW-Sonderprogramm / Unternehmer- bzw. Gründerkredit

- 90 % KfW-Haftung
- Kreditbeträge auch größer T€ 800; zinsgünstiger bonitätsabhängiger Sollzins
- Beihilferechtliche Einordnung: Kleinbeihilfe, wenn Tilgungsdauer größer 6 Jahre
- Voraussetzung: keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten (u.a.)

#### 3.4.2. KfW-Schnellkredit

- 100 % KfW-Haftung
- Kreditbeträge bis T€ 800, 3 % Sollzins p.a., 10 Jahre Laufzeit und 2 Jahre tilgungsfrei
- Ohne Sicherheitengestellung
- Beihilferechtliche Einordnung: Kleinbeihilfe
- Voraussetzung: keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten (u.a.)



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.3. Überbrückungshilfe allgemein (1/3)

<b>Wer?</b>	Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige, selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.
<b>Was?</b>	Quotale, umsatzabhängige Fixkostenförderung als steuerbarer Zuschuss
<b>Wie?</b>	Antragstellung über prüfenden Dritten (StB, WP, RA, vereidigte Buchprüfer) im zweistufigen Verfahren über das Bundesportal. Bewilligungsverfahren und Auszahlungen erfolgen über die Länder (d.h. für Niedersachsen über die NBank).
<b>Stufe 1 – Antrag</b>	Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten durch Prognose der Umsätze und der voraussichtlichen Fixkosten
<b>Stufe 2 – Schlussabrechnung</b>	nachträglicher Nachweis - nach Programmende findet eine Soll-Ist-Abrechnung ( <b>ab Herbst 2021</b> ) statt

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Antragssteller seine Geschäftstätigkeit vor Ende des Förderzeitraums dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder ein Insolvenzverfahren angemeldet haben, ist ausgeschlossen.



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.3. Überbrückungshilfe allgemein (2/3)

Explizit nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz
- Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in **wirtschaftlichen Schwierigkeiten** befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben
- Unternehmen, die erst **nach dem 31. Oktober 2019** gegründet wurden (**Ausnahme siehe Überbrückungshilfe III**)
- **Öffentliche Unternehmen**
- Unternehmen inklusive verbundene Unternehmen, die die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen
- Unternehmen mit mindestens 750 Mio. € Jahresumsatz
- Freiberufler\*innen oder Soloselbstständige im **Nebenerwerb**



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.3. Überbrückungshilfe allgemein (3/3)

##### Fixkostenkatalog

- Betriebliche **Mieten** und Pachten inkl. Nebenkosten
- weitere Miet- und Leasingkosten (Fahrzeuge, Maschinen, BGA)
- **Zinsaufwendungen** für betriebliche Kredite und Darlehen sowie Kontokorrentzinsen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten beim Finanzierungsleasing
- Ausgaben für **Instandhaltung**, Wartung und Einlagerung von Anlagevermögen
- Ausgaben für **Elektrizität, Wasser, Heizung**, Reinigung und Hygienemaßnahmen sowie Grundsteuern
- Betriebliche Lizenzgebühren
- **Versicherungen** und andere feste Ausgaben (Beiträge und Gebühren, Kfz-Steuer, Dienstleistungen IT, Rechtskosten, Kosten Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Jahresabschluss, Telekommunikation, ...)
- Kosten für Antrag zur Überbrückungshilfe
- **Personalaufwendungen als ggf. pauschale Hinzurechnung von 10 % auf die vorgenannten Fixkosten**
- Kosten für Auszubildende
- Provisionen für Reisebüros und Margen für Reiseveranstalter



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.4. Überbrückungshilfe I

- Förderzeitraum: **Juni bis August 2020**
- Antragszeitraum: 8. Juli bis 9. Oktober 2020
- Eintrittsvoraussetzung: Umsatzeinbruch in den Monaten April – Mai 2020 um mind. 60 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum (Referenzumsatz)

#### Mögliche Förderung

- **80 %** der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- **50 %** der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- **40 %** der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %

#### Maximale Förderung

- Die maximale Förderung beträgt **€ 150.000** für die drei Monate Juni bis August 2020.
- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag € 9.000 für die drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten beträgt der maximal Erstattungsbetrag € 15.000 für die drei Monate.

#### Beihilferechtliche Einordnung

- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

#### Besonderheiten

- Keine nachträgliche Aufstockung bei zu niedrig angegebenen Kosten / zu hoch angegebenen Umsätzen
- Es war nur ein Antrag zulässig.



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.5. Überbrückungshilfe II (1/4)

- Förderzeitraum: **September bis Dezember 2020**
- Antragszeitraum: 3. November 2020 bis 31. März 2021
- Vereinfachung durch Herabsetzung der Eintrittsvoraussetzung „Umsatzeinbruch“:
  - Antragsstellung möglich, wenn entweder
    - ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
    - ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum verzeichnet wurde.



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.5. Überbrückungshilfe II (2/4)

- Erhöhung der Fördersätze:
  - **90 %** der Fixkosten bei mehr als 70 %-igen Umsatzeinbruch (bisher 80 % der Fixkosten)
  - **60 %** der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher 50 % der Fixkosten)
  - **40 %** der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 30 % und bis zu 50 % (bisher bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und bis zu 50 %)
- Unveränderter Fixkostenkatalog
- **Personalkostenpauschale von 10 % auf 20 %** der förderfähigen Kosten **erhöht**
- Es ist eine maximale Förderung von bis zu € 50.000 pro Monat möglich.
- Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von T€ 9 und T€ 15 für Unternehmen mit bis zu 5 bzw. 10 Beschäftigten.
- Beihilferechtliche Einordnung: **zunächst Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020** (und erstmalige Anwendung des Anfang Dezember 2020 in den FAQs erstmalig genannten Begriffs der „ungedeckten Fixkosten“). Ergänzung nach Änderung der Beihilfegrenzen: **Wahlrecht** im Rahmen der Schlussrechnung die Bundesregelung **Kleinbeihilfen 2020** anzuwenden.



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.5. Überbrückungshilfe II (3/4)

##### Besonderheiten

- Nachträgliche Aufstockung zu niedrig angegebener Kosten / zu hoch angegebener Umsätze (in der abschließenden Schlussabrechnung sind **Nachzahlungen** nunmehr ebenso möglich wie zu erstattende Rückforderungen).

##### Begriff und Wirkung der ungedeckten Fixkosten:

- Ungedeckte Fixkosten im Sinne der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 sind Fixkosten bzw. Verluste, die einem Unternehmen während des beihilfefähigen Zeitraums entstehen (bzw. entstanden sind) und die im selben Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag als Differenz zwischen Erlösen und variablen Kosten noch aus anderen Quellen wie Versicherungen bzw. befristeten Beihilfemaßnahmen gedeckt sind.
- Die Überbrückungshilfe ist auf 70 % der ungedeckten Fixkosten begrenzt (im Falle von kleinen oder Kleinstunternehmen – mit weniger als 50 Beschäftigten und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme kleiner T€ 10.000 – höchstens 90 %).



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.5. Überbrückungshilfe II (4/4)

- Ungedeckte Fixkosten ermitteln sich damit als die Verluste jeweils auf Monatebene im Förderzeitraum der Überbrückungshilfe II (wahlweise zuzüglich der Verluste aus März bis August 2020) jedoch ohne einmalige Verluste aus Wertminderungen zuzüglich von Tilgungsleistungen bei Darlehen und einem fiktiven Unternehmerlohn in Höhe der Pfändungsfreigrenze und zwar nur für die Monate mit einem Umsatzrückgang von mindestens 30 %

Zeitraum	März bis Mai	Juni bis August	September und Oktober	November	Dezember
Betriebliche Verluste / Gewinne	-200.000 €	20.000 €	-20.000 €	-100.000 €	-100.000 €
Erhaltene / Beantragte Beihilfen aus anderen Programmen	15.000 € (Soforthilfe)	15.000 € (Überbrückungshilfe I)		75.000 € (Novemberhilfe)	75.000 € (Dezemberhilfe)
Berücksichtigungsfähige Verluste	185.000 €	-	20.000 €	25.000 €	25.000 €

▶ Lösung: T€ 255 Verluste führen bei einem Unternehmen je nach Größeneinordnung zu einer maximalen Förderhöhe im Rahmen der Überbrückungshilfe II von T€ 229,5 (90 % für Klein- und Kleinstunternehmen) bzw. T€ 178,5 (70 % für restliche Unternehmen).



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.6. November-/Dezemberhilfe (1/4)

##### Wer?

- Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen (inklusive gemeinnützige und öffentliche Unternehmen und Einrichtungen), die von **temporären Schließungen** (=Einstellung des Geschäftsbetriebs) aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 **direkt betroffen** sind. **Hotels** sind ebenfalls antragsberechtigt.
- Weiterhin sind Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit von der Schließung betroffenen Unternehmen erzielen (sog. **indirekt betroffene** Unternehmen), antragsberechtigt (z.B. eine Wäscherei, die überwiegend Leistungen für Restaurants oder Hotels erbringt). Verbundene Unternehmen (definiert als Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten) sind dann antragsberechtigt, wenn **mehr als 80 % des Gesamtverbundumsatzes** auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. **Bäckereien mit angeschlossenem Cafébetrieb und Fleischereien mit angeschlossenem Bistrobetrieb** gelten z.B. als Gastronomiebetrieb und damit als direkt betroffen.



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.6. November-/Dezemberhilfe (2/4)

##### Was?

- Die November-/ Dezemberhilfe wird als einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 % des durchschnittlichen Umsatzes im November 2019 gewährt.
- Eine gewährte Überbrückungshilfe und Kurzarbeitergeld jeweils bezogen auf den November werden angerechnet.
- Werden **trotz der Schließungsanordnung** Umsätze im November 2020 durch Umstellung bzw. Erweiterung des Geschäftsmodells erzielt, gilt grundsätzlich, dass diese **Umsätze bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes** im November 2019 nicht angerechnet werden.

##### Wie?

- Die Antragsstellung für Unternehmen erfolgt elektronisch durch StB, WP, RA, vereidigte Buchprüfer über das Bundesportal im **zweistufigen Verfahren**. **Soloselbstständige** sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € **direkt antragsberechtigt** (sofern zuvor keine Überbrückungshilfen in Anspruch genommen wurden).



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.6. November-/Dezemberhilfe (3/4)

<b>Förderzeitraum</b>	November bis Dezember 2020	
<b>Antragszeitraum</b>	Novemberhilfe	25. November 2020 bis 30. April 2021
	Dezemberhilfe	6. Januar 2021 bis 30. April 2021
<b>Beihilferechtliche Einordnung</b>	grds. Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 kumuliert mit De-minimis-Verordnung und Bundesregelung Schadensausgleich	

#### Beispiel

Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert. Die Messe ist als direkt betroffenes Unternehmen geschlossen, die Veranstaltungsagentur würde sonst von der Messe beauftragt und ist in diesem Fall indirekt von der Schließung der Messe betroffen. Der Caterer würde sonst von der Veranstaltungsagentur beauftragt und gilt daher als indirekt über Dritte betroffen, sofern er insgesamt mindestens 80 Prozent seiner Umsätze in 2019 durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielte. Als indirekt über Dritte betroffenes Unternehmen muss der Caterer zudem nachweisen, dass er im November beziehungsweise Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 80 Prozent erleidet (relativ zum maßgeblichen Vergleichsumsatz). Gleiches gilt zum Beispiel für selbständige Tontechniker und Messemonteure.



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.6. November-/Dezemberhilfe (4/4)

##### Besonderheiten

- Öffentliche Unternehmen sind antragsberechtigt
- Bei Beantragung keine Förderfähigkeit dieser Monate i.R. der Überbrückungshilfe III
- Änderungsanträge bei beschiedenen Anträgen möglich (z.B. Wechsel des Beihilferechts)
- Eine Beantragung oder Auszahlung der November-/Dezemberhilfe durch bzw. an Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das Insolvenzverfahren angemeldet oder den Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt haben, ist ausgeschlossen. Im Rahmen der Antragstellung ist zu versichern, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren angemeldet wurde.



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.7. Überbrückungshilfe III (1/4)

- Förderzeitraum: **November 2020 bis Juni 2021**
- Antragszeitraum: 10. Februar bis 31. August 2021
- Antragstellung möglich, wenn:
  - ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 % in einem Monat im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019 vorliegt
- Keine Änderung der Förderquoten gegenüber Überbrückungshilfe II
- Deutliche **Erweiterung des Fixkostenkatalogs** (z.B. Abschreibungen auf Anlagevermögen zu 50 %, Werbe- und Marketingkosten, Investitionen für Digitalisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten, Abschreibungen auf Umlaufvermögen: Wintersaisonware und verderbliche Ware, Sonderregelungen für Reise-, Veranstaltungs- und Kulturbranche sowie pyrotechnische Industrie)



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.7. Überbrückungshilfe III (2/4)

##### Beihilferechtliche Einordnung

Bei Tätigkeitsaufnahme / Gründung vor dem 1. Januar 2019 besteht ein Wahlrecht:

- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (Höchstbetrag T€ 1.800 ggf. kumuliert mit De-minimis-Verordnung (Höchstbetrag T€ 2.000)
- Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 (Höchstbetrag T€ 10.000) ggf. kumuliert mit Bundesregelung Kleinbeihilfen (Höchstbetrag T€ 11.800) und ggf. kumuliert mit De-minimis-Verordnung (Höchstbetrag T€ 12.000)

Bei Tätigkeitsaufnahme / Gründung zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 kann nur die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in Anspruch genommen werden.



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.7. Überbrückungshilfe III (3/4)

##### Besonderheiten

- Erhöhung des Förderbetrags auf monatlich max. T€ 1.500 (verbundene Unternehmen T€ 3.000)
- (Solo)-Selbstständige und Unternehmen mit Tätigkeitsaufnahme bzw. Gründung zwischen dem 30. Oktober 2019 und 30. April 2020 sind nun förderfähig
- Überschneidung der Fördermonate November und Dezember 2020: Bei zuvor beantragter Überbrückungshilfe II erfolgt eine Anrechnung auf die – für diese Monate vermutlich höher ausfallende – Überbrückungshilfe III
- Sofern November-/Dezemberhilfe in Anspruch genommen wurde, ist die Überbrückungshilfe III für diese Monate ausgeschlossen
- Änderungsanträge sind möglich



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.4 Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen

#### 3.4.7. Überbrückungshilfe III (4/4)

##### Neustarthilfe für Soloselbstständige

Soloselbstständige mit nur wenigen bzw. niedrigen Fixkostenpositionen können anstelle der Überbrückungshilfe III eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) beantragen. Der Förderzeitraum ist von Januar bis Juni 2021.

Die einmalige Betriebskostenpauschale beträgt 50 % des zu ermittelnden Referenzumsatzes und somit in den meisten Fällen 25 % des Jahresumsatzes 2019. Die Förderung ist auf maximal € 7.500 gedeckelt.

Die Gewährung der Neustarthilfe erfolgt in zwei Schritten:

1. Nach Antragstellung wird die Neustarthilfe als Vorschuss ausgezahlt.
2. Nach Ablauf des Förderzeitraums (ab Juli 2021) ist eine Endabrechnung zu erstellen und dabei die Umsätze, die im ersten Halbjahr 2021 erzielt wurden, anzugeben. Dabei wird geprüft, ob der Vorschuss in voller Höhe behalten werden darf (der Vorschuss wird dann zum Zuschuss), oder ob er ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muss. Die Antragsfrist für die Neustarthilfe endet am 31. August 2021.

# Agenda

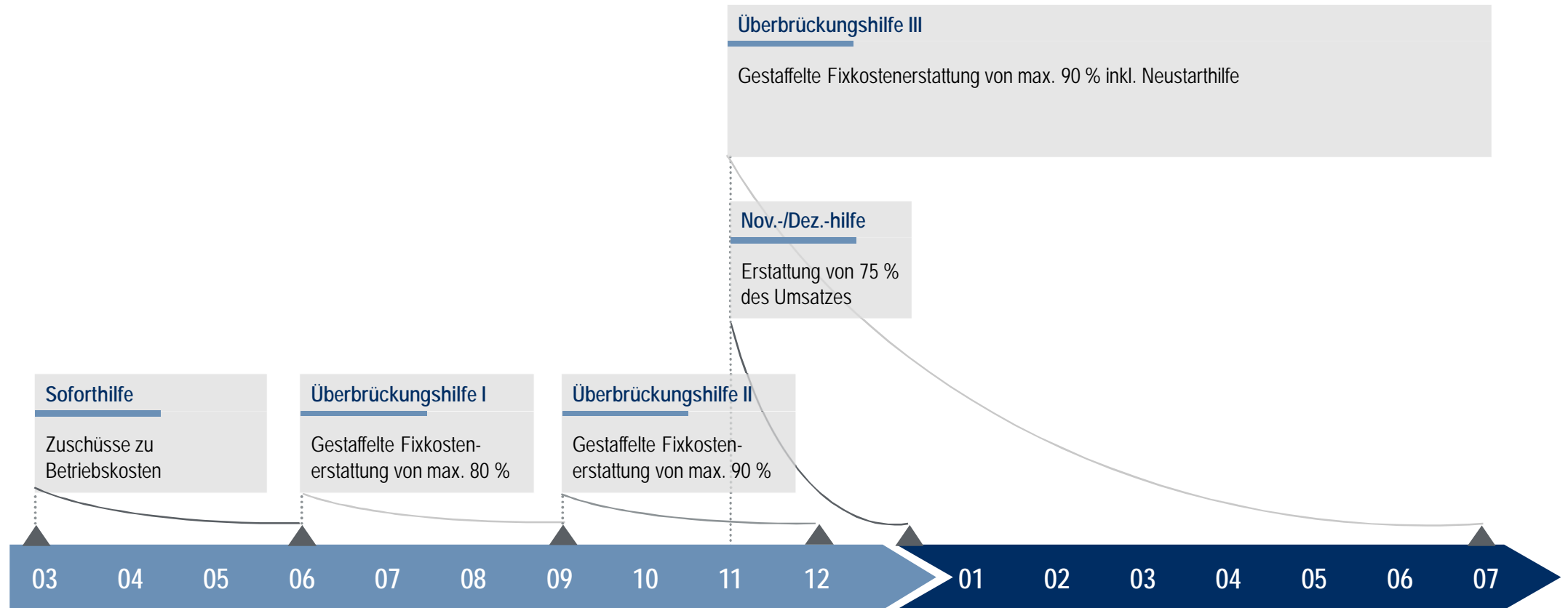


1. Einleitung	3
2. Ausgangssituation / Zweck und Historie der Wirtschaftshilfen	5
<b>3. Überblick über die Maßnahmen</b>	<b>7</b>
3.1. Überblick über die Wirtschaftshilfen	7
3.2. Überblick über die Beihilferegulungen	10
3.3. Übergreifende Begriffserläuterungen	14
3.4. Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen	19
<b>3.5. Zusammenfassende Übersichten</b>	<b>38</b>
4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen	42
5. Ausblick	64



### 3. Überblick über die Maßnahmen

#### 3.5. Zusammenfassende Übersichten



## 3. Überblick über die Maßnahmen



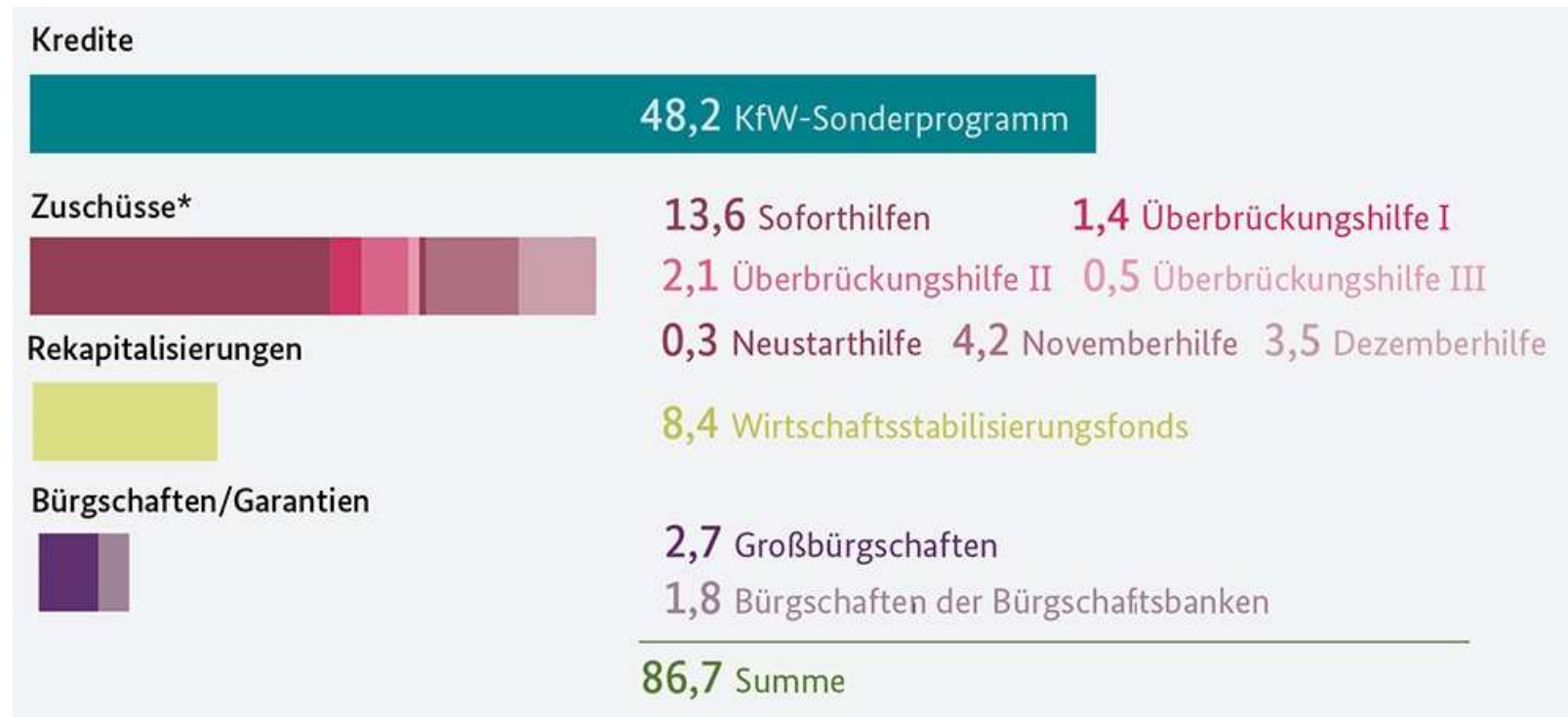
### 3.5. Zusammenfassende Übersichten

Wirtschaftshilfe	De-minimis	Kleinbeihilfe	Fixkostenhilfe	Schadensausgleich
Soforthilfe		X		
KfW-Sonderprogramm/KfW-Schnellkredit		ggf. X		
Überbrückungshilfe I	X	X		
Überbrückungshilfe II		X (nur im Rahmen der Schlussabrechnung)	X	
Novemberhilfe/Dezemberhilfe	X	X	X	X
Überbrückungshilfe III	X	X	X	
Neustarthilfe		X		



## 3. Überblick über die Maßnahmen

### 3.5. Zusammenfassende Übersichten



Bewilligungen beziehungsweise Auszahlungen in Milliarden Euro, Stand: 02.03.2021  
(Quelle: [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Infografiken/Wirtschaft/corona-hilfen-fuer-unternehmen.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Infografiken/Wirtschaft/corona-hilfen-fuer-unternehmen.html))

# Agenda



1. Einleitung	3
2. Ausgangsituation / Zweck und Historie der Wirtschaftshilfen	5
3. Überblick über die Maßnahmen	7
3.1. Überblick über die Wirtschaftshilfen	7
3.2. Überblick über die Beihilferegulungen	10
3.3. Übergreifende Begriffserläuterungen	14
3.4. Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen	19
3.5. Zusammenfassende Übersichten	38
4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen	42
5. Ausblick	64



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Auswirkungen auf die Insolvenzantragspflicht / Prüfung der Zahlungsfähigkeit*

#### Auswirkung der Corona-Hilfe auf den Eintritt der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung

- Wirtschaftshilfe führt zu Liquiditätsverbesserung, Erhöhung Aktivvermögen
- Verhinderung oder Verschiebung der Insolvenzantragspflicht, §§ 17, 19 InsO
  - Einzahlungen verbessern den Finanzstatus oder die Finanzplanung, § 17 Abs. 2 InsO
  - Fortführungsprognose wird durch Hilfe positiv, § 19 Abs. 2 InsO
  - Fortführungsprognose bleibt negativ, aber Deckung der bestehenden Verbindlichkeiten nach Liquidationswerten, § 19 Abs. 2 InsO (wohl sehr seltener Fall)
  - Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, da Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit, § 1 Abs. 1 S. 2 COVInsAG
  - Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, da Antrag auf Beihilfe gestellt oder möglich (01.11.2020 – 28.02.2021), keine offensichtliche Aussichtslosigkeit, Beihilfe zur Beseitigung der Insolvenzreife ausreichend, § 1 Abs. 3 COVInsAG
- Entsprechende Aussetzung der Insolvenzanfechtung. § 2 COVInsAG
- Entsprechende Aussetzung der Geschäftsführerhaftung, § 2 Abs. 1 COVInsAG, § 64 S. 2 GmbHG, § 92 Abs. 2 S. 2 AktG, §§ 130a Abs. 1 S. 2, 177a S. 1 HGB, § 99 S. 2 GenG bzw. § 2 Abs. 1 u. 5 COVInsAG, § 15b InsO
- Möglichkeit des Restrukturierungsrahmens, § 39 Abs. 1 StaRUG oder Schutzschirmverfahrens § 270d Abs. 1 InsO



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Rückforderungen von gewährten Beihilfen*

#### Allgemeine Rückforderungsanlässe (teilweise im Bescheid enthalten)

- nachträglich festgestellte Überkompensation
  - Anrechnung anderer Hilfen
  - unrichtige Angaben bei der Antragstellung
  - Abweichung von Planungsannahmen im Antrag zu eingetretenen Umständen in Schlussrechnung
- Beihilfe-Bescheinigung wird bei einer Prüfung nicht fristgerecht vorgelegt
- Unternehmen in Schwierigkeiten gem. EU-Definition per 31.12.2019 (Ausnahmen bei Klein- und Kleinstunternehmen und wenn Schwierigkeiten beseitigt)

#### Spezielle Rückforderungsanlässe mangels Erreichung des Zwecks der Billigkeitsleistung (bereits im Bescheid enthalten), wenn

- der Geschäftsbetrieb vor dem *31.12.2020 (Datum je nach gewährter Hilfe)* dauerhaft eingestellt wurde
- das Insolvenzverfahren beantragt wurde
- das Insolvenzverfahren eröffnet wurde
- die Eröffnung des Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde
- eine Pflicht zur Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 AO besteht oder diese abgegeben wurde



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Rückforderungen von gewährten Beihilfen*

#### Formelle Umsetzung

- Widerruf des Bewilligungsbescheides gem. (§ 1 NVwVfG i.V.m.) §§ 43, 48, 49 VwVfG sowie Leistungsbescheid auf Rückzahlung der Hilfe

#### Rechtsschutz

- Widerspruch gem. § 70 VwGO
- Antrag auf Aussetzung der Vollziehung
- Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht

▶ **ACHTUNG: EU-Beihilferecht ist zu beachten, wenn zugleich europarechtswidrige Beihilfe!**



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Rückforderungen von gewährten Beihilfen*

#### Historie zu Rückforderungen von mit dem EU-Binnenmarkt vereinbarten Beihilfen\*:

1973	Befugnis der EU-Kommission Rückforderung zu verlangen, EUGH, Urteil vom 12.07.1973 (Kommission ./ Deutschland zum „Kohlegesetz“ – C-70/72, ECLI:EU:C:1973:87, Rn. 13)
1983	Mitteilung der Kommission an das EU-Parlament, dass Absicht zur unbedingten Durchsetzung der Rückforderung, ABl. C 318 vom 24.11.1983, S. 3
ab ca. 1985	Systematische Durchsetzung der Rückforderung
1991	Kommissionsprüfung unterliegt der Kontrolle durch Unionsgerichte (EUGH Urteil vom 21.11.1991, Frankreich „Saumon“ – C-354/90, Rn. 14)
1999	Einführung grundlegender Durchführungsbestimmungen durch Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.03.1999 zu Art. 93 EG-Vertrag
2004	Genauere Durchführungsbestimmungen durch Verordnung (EG) Nr. 794/2004 vom 21.04.2004
2007	Rückforderungsbekanntmachung von 2007, ABl. C 272 vom 15.11.2007, S. 4
2012	<b>Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)</b> vom 26.10.2012 – ABl. C 326/49
2015	Aktualisierung der Durchführungsbestimmungen durch Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.07.2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 AEUV, ABl. L 248 vom 24.09.2015, S. 9
2019	<b>Rückforderungsbekanntmachung 2019 / C 247/01 vom 23.07.2019</b>

\* (vgl. *Bekanntmachung über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen – 2019/C 247/01 vom 23.07.2019*)



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Rückforderungen von gewährten Beihilfen*

#### Rechtliche Verbindlichkeit des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 26.10.2012

- Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit = jede Tätigkeit begründet sich auf Verträgen
- Verbindliche Vereinbarung zwischen EU-Mitgliedstaaten
- Ergebnis: AUEV ist rechtsverbindlich

#### Rechtliche Verbindlichkeit der Rückforderungsbekanntmachung 2019 vom 23.07.2019

- Bloße Mitteilung ist in Art. 288 AEUV nicht als rechtsverbindlicher Rechtsakt (Verordnung, Richtlinie, Beschlüsse) oder unverbindlicher Vorschlag (Empfehlungen, Stellungnahmen) genannt
- Mitteilungen nur dann rechtsverbindlich, wenn Staaten ausdrücklich zugestimmt haben – quasi vertragliche Wirkung; sonst unverbindlich, EUGH, Urteil vom 20.03.1997 – C-57/95 (Frankreich)
- Rechtsschutz über Gleichheitssatz, Vertrauensschutz, Selbstbindung der EU, dass EU nicht negativ von eigener Mitteilung abweicht, EUGH, Urteil vom 28.06.2005 – C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-208/02 P, C-213/02 (Dänemark)
- Heranziehung zur Untermauerung von Auslegungsergebnisses durch EUGH, vgl. Urteil vom 04.06.2002 – C-483/99 (Frankreich)
- Nichtigkeitsklage Deutschland u.a. gegen EU-Kommission wegen Unterschwellenvergaben-Mitteilung wegen Unzulässigkeit abgewiesen, da keine neuen Regeln EUG, Urteil vom 20.05.2010 – T-258/06



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Rückforderungen von gewährten Beihilfen*

- Mit EU-Beihilferecht unvereinbare staatliche Hilfen müssen grds. zurückgefordert werden  
Art. 108 Abs. 3 AEUV i.V.m. Rückforderungsbekanntmachung vom 23.07.2019

#### Zweck der Rückforderung

- Herausgabe des Erlangten zur Wiederherstellung des wettbewerbsmäßigen Zustandes auf dem Binnenmarkt
- Keine Sanktion gegen Beihilfeempfänger

#### Formelle Umsetzung

- EU-Kommission stellt Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt fest, Art. 108 Abs. 2 AEUV i.V.m. Rückforderungsbekanntmachung
- EU-Kommission erlässt Rückforderungsbeschluss gegen Mitgliedsstaat, Art. 107 AUEV
- Mitgliedsstaat ist verbindlich verpflichtet,
  - die Beihilfe aufzuheben
  - die Rückerstattung innerhalb einer Frist zu verlangen
- Rückzahlungsverpflichteter ist der Beihilfegünstigte, nach der Rückforderungsbekanntmachung 2019 auch Unternehmensgruppe (Ziff. 4.3.1, Rz. 86 ff.); bei wirtschaftlicher Kontinuität nach Asset Deal (Ziff. 4.3.2.1, Rz. 91 f.)
- Rückwirkende Anwendung der De-minimis-Regel, Rückforderungsbekanntmachung 2019 Ziff. 4.4, Rz. 101



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Rückforderungen von gewährten Beihilfen*

#### Grenzen der Rückforderungspflicht

- Allgemeine Grundsätze der Rechtssicherheit
- Grundsätze des Vertrauensschutzes
- Rechtskraft



wird so eng ausgelegt, dass praktisch immer Rückforderung:

- Nichttätigwerden der EU-Kommission gibt keinen Vertrauensschutz
- Vertrauensschutz nach deutschem Recht tritt hinter europäisches Effektivitätsgebot zurück
- Rückforderungsfrist 10 Jahre, Art. 17 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1589



#### Rechtsschutz gegen Rückforderungsbeschlüsse

- Vorläufiger Rechtsschutz, wenn
  - erhebliche Zweifel an der Gültigkeit des Rückforderungsbeschlusses
  - Dringlichkeit der Entscheidung zur Vermeidung von schweren, irreversiblen Schäden
  - angemessene Berücksichtigung der Interessen der EU
  - vergleichbare Entscheidungen der Unionsgerichte, bei denen vorläufiger Rechtsschutz auf europäischer Ebene gewährt wurde (vgl. Zuckerfabrik und Atlanta)



#### Umsetzungsweigerung des Mitgliedsstaates

- Vertragsverletzungsverfahren / Sanktion droht



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Corona-Hilfen im Insolvenzverfahren*

#### Kontoguthaben = Insolvenzmasse

Kontoguthaben ist inkl. Corona-Hilfe insolvenzbefangen. Zweckgebundenheit nicht mehr relevant, da der Zweck des Erhalts des Unternehmens nicht mehr erreichbar ist.

#### Widerruf des Bewilligungsbescheides

Fördermittelbescheid wird widerrufen und nimmt als Insolvenzforderung gem. § 38 InsO am Verfahren teil (Titel durch Insolvenztabelle)

#### Verpflichtung des Staates zum Betreiben eines Insolvenzverfahrens


- Staat ist verpflichtet einen Insolvenzantrag zu stellen, Rückforderungsbekanntmachung 2019, Ziff. 4.8
- Staat ist verpflichtet Insolvenzforderung anzumelden, Rückforderungsbekanntmachung 2019, Ziff. 4.8, Rz. 129; EUGH, Urteil vom 01.07.2009 – T-81/07, 82/07, 83/07 (Niederlande); EUGH Urteil vom 11.12.2012 – C-610/10 (Spanien) und Feststellung zu betreiben, EUG, Urteil vom 21.10.2014 – T 268/13 (Italien), auch Gerichte sind verpflichtet, EUGH, Urteil vom 17.11.2011 – C-496/09
- Wenn Quote für Beihilfe-Insolvenzforderung nicht 100 %, muss das Unternehmen abgewickelt werden und Tätigkeit endgültig einstellen, Rückforderungsbekanntmachung 2019, Ziff. 4.8, Rz. 129; EUGH Urteil vom 11.12.2012 – C-610/10 (Spanien)
- Umstrukturierungs- oder Fortführungsverfahren darf nicht dazu führen, dass Abwicklung und Einstellung der Geschäftstätigkeit verhindert wird, Rückforderungsbekanntmachung 2019, Ziff. 4.8, Rz. 129, 131; EUG, Urteil vom 21.10.2014 – T 268/13 (Italien)
- Wird dem Gläubigerausschuss ein Plan vorgelegt, der die Fortführung der Tätigkeit vorsieht, können die Behörden den Plan nur unterstützen, wenn er die fristgerechte und vollständige Rückzahlung des Rückforderungsbetrages vorsieht, Rückforderungsbekanntmachung 2019, Ziff. 4.8, Rz. 132, (§ 232 InsO)
- Staat darf nicht auf Teil seiner Forderung verzichten, wenn der Beihilfeempfänger nach Ablauf der Rückforderungsfrist seine Tätigkeit fortsetzt, Rückforderungsbekanntmachung 2019, Ziff. 4.8, Rz. 132



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Corona-Hilfen im Insolvenzverfahren*


#### private creditor test bei sonstiger staatlicher Forderung

- Keine Beihilfe, wenn ein privater Gläubiger in vergleichbarer Lage (Sicherheiten, Höhe der Forderung, ...) zustimmen würde  
EUGH, Urteil vom 21.03.1991 C-303/88
- Beihilfe, wenn Verzicht größer als Verzicht privater Gläubiger; Differenz = Beihilföhe
- Problem bei Restrukturierungsplan, bei dem gar nicht alle Gläubigergruppen beteiligt/planbetroffen sind 

#### Genehmigungsverfahren

- Wenn Kleinbeihilfenregelung nicht anwendbar oder Förderhöhe schon ausgeschöpft, ist Genehmigung der EU-Kommission vorab einzuholen, Einzelanmeldung der Umstrukturierungsbeihilfe
- Genehmigung nach Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABI (EU) 2004 Nr. C 244, S. 2

#### Konsequenzen bei Beihilfeverstoß

- Zustimmung oder Enthaltung, Nichtteilnahme in Abstimmungs- und Erörterungstermin ist kein Verwaltungsakt, daher kein Widerruf möglich
- Plan könnte unwirksam sein, wenn Durchführungsverbot gem. Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB (so der BGH so zu einem Vertrag, Urteil vom 05.12.2012 – I ZR 92/11; Rechtsnatur des Restrukturierungs- und Insolvenzplans strittig) 



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Corona-Hilfen im Restrukturierungs- und Insolvenzplan*

#### Gesetzliche Regelung durch SanInsFoG in § 7 COVInsAG

- Empfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks 19/25353 vom 16.12.2020, S. 17 f.)

#### Zweck

- Gefahr der Bildung einer eigenen Gruppe für Rückforderungen aus staatlichen Hilfeleistungen
- Verhinderung dass Gruppe ohne sachlichen Grund benachteiligt wird

#### Regelung

- Differenzierung allein danach, ob Forderungen von Gläubigern im Zusammenhang mit COVID-19-Stützungsmaßnahmen stehen, ist nicht sachgerecht i.S.v. §§ 8,9 StaRUG und § 222 InsO
- Bildung einer Gruppe aber möglich, wenn anerkannte, sachliche und marktadäquate Kriterien, die an Besonderheit der Risikostruktur und der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung anknüpfen
- gilt für Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), WSF Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), Förderbanken (bspw. NBank, IFB Hamburg), andere Träger von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen auf der Ebene der Länder, sonstige wegen Rückforderungen unberechtigter Hilfen, Vergünstigungen von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsträger

#### Gesetzgeber sieht:

- Frage der **Gleichbehandlung**
- **beihilferechtliche Frage**, insbesondere, wenn für die Gläubigergruppe der staatlichen Förderer eine im Vergleich zu anderen Gläubigergruppen höhere Kürzung = andere private Gläubiger würden auf Kosten der öffentlichen Haushalte begünstigt. Zweck der Förderung würde nicht erreicht.



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Corona-Hilfen im Restrukturierungs- und Insolvenzplan*

#### Praktische Relevanz

- Beim Restrukturierungsrahmen 75 % Mehrheit in jeder Gruppe erforderlich, aber Cross Class Cram Down gem. § 26 StaRUG

#### Risikominimierung

- Asset Deal vorzugswürdig
- Eine eigene Gruppe für staatliche Gläubiger ist bei sachgerechter Begründung möglich
- Gruppe staatlicher Gläubiger sollte keine schlechtere Quote erhalten als private planbetroffene Gläubiger
- Gruppe staatlicher Gläubiger darf nicht schlechter behandelt werden als nicht planbetroffene Gläubiger  
daraus folgt: Beteiligung aller Gläubiger mit Binnenmarktrelevanz (Ausnahme Arbeitnehmer im Restrukturierungsplan)



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Pfändbarkeit der Corona-Hilfen*

#### 1. Pfändung des Anspruchs auf Auszahlung der Corona-Hilfe

##### Grundsatz

- Unpfändbarkeit wegen Zweckbestimmung gem. § 851 Abs. 1 ZPO  
(Aufrechnungs-, Übertragungsverbot und Zweckbestimmung überwiegend bereits im Bewilligungsbescheid benannt)

##### Ausnahme

- Pfändung durch denjenigen, für den die Mittel bestimmt sind (vgl. BGH, Urteil vom 15.05.1985 – IVb ZR 33/84, NJW 85, 2263)

##### Ergebnis

- Unmittelbar betroffene Gläubiger können pfänden, da Zweckerreichung

##### Praxis

- Angabe beim PfÜB-Antrag, zu welcher Fördergruppe gehörig (Vermieter/Verpächter, Leasinggeber, ...)

§ 851 ZPO – Nicht übertragbare Forderungen  
(1) Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.

**ACHTUNG:** Pflicht zur Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO kann zum Widerruf führen; Hilfen decken nicht 100 % der Kosten, Gläubiger-Wettlauf droht



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Pfändbarkeit der Corona-Hilfen*

#### 2. Pfändung P-Konto (1/2)

##### Grundsatz

- Unpfändbarkeit des Sockels ab aktuell € 1.179,99 zzgl. beantragte Erhöhung gem. § 850k ZPO

##### Ausnahme

###### 1. Ansicht

- Pfändbar, da keine Zweckgebundenheit mehr, da der Anspruch sich mit der Gutschrift auf dem Konto in einen Auszahlungsanspruch gegen die Bank wandelt (vgl. AG Koblenz (aufgehoben) Beschluss vom 03.06.2020 – 22 M2863/19)
- Rechtsschutz nur über § 765a Abs. 1 ZPO dort Voraussetzung, Nachweis von Zweckgebundenheit und Existenzgefährdung (LG Koblenz, Beschluss vom 23.06.2020 – 2 T 357/20, COVuR 2020,469)

###### 2. Ansicht

- Nicht pfändbar, da Rechtsgedanke der Zweckbindung auf ausgezahlte Mittel übertragbar ist, Zweck wird sonst nicht erreicht (vgl. FG Münster Beschluss vom 13.05.2020 – 1 V 1286/20 AO zur Soforthilfe; BFH Beschluss vom 09.07.2020 – VII S 23/20 (AdV), DStR 2020, 1734 zur Soforthilfe; FG Münster Beschluss vom 22.10.2020 – 6 V 2806/20 AO zur Überbrückungshilfe I NRW)

#### § 765a ZPO – Vollstreckungsschutz

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Pfändbarkeit der Corona-Hilfen*

#### 2. Pfändung P-Konto (2/2)

Keine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages gem. § 850k ZPO:

- Corona-Hilfen sind keine sonstigen Einnahmen i.S.v. §§ 850i, 850k Abs. 4 ZPO
- Beträge i.S.v. §§ 850c, 850k ZPO überschritten, € 3.613,08 Höchstgrenze (vgl. LG Köln, Beschluss vom 23.04.2020 – 39 T 57/20)

#### § 850i ZPO – Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte

(1) Werden nicht widerkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde.



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Pfändbarkeit der Corona-Hilfen*

#### 3. Pfändung Nicht-P-Konto (1/2)

##### Grundsatz

- Pfändbarkeit
- Rechtsschutz nur über § 765a Abs. 1 ZPO
- (LG Koblenz, Beschluss vom 23.06.2020 – 2 T 357/20, s.o.)

##### Ansichten wie beim P-Konto vertretbar

- Argument: Zweckbindung nicht von Kontoschutz abhängig

##### Praxis

- Schuldner/natürliche Person kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses (§ 835 Abs. 3 S. 2 ZPO)
  - Antrag gem. § 765a ZPO stellen
  - einstweiligen Rechtsschutz gem. § 732 Abs. 2 ZPO beantragen
  - nachträglich ein P-Konto einrichten, § 850k Abs. 7 S. 3 ZPO n.F.

#### § 732 ZPO – Erinnerung gegen Erteilung der Vollstreckungsklausel

(2) Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, dass die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

#### § 850k ZPO – Pfändungsschutzklausel

(7) <sup>3</sup>Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Pfändbarkeit der Corona-Hilfen*

#### 4. Pfändung bei Verwendung von Drittkonto

##### Grundsatz

- Pfändbarkeit des Auszahlungsanspruchs gegen Drittschuldner (vgl. BVerfG vom 29.05.2015 – 1 BvR 163/15, NJW 2015, 3083)

##### Ansichten wie beim P-Konto nicht vertretbar

- Pfändbarkeit des Auszahlungsanspruchs gegen Drittschuldner (vgl. BVerfG vom 29.05.2015 – 1 BvR 163/15, NJW 2015, 3083)
- Dritter kann sich wohl nicht auf Zweckbindung berufen



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Geschäftsführer- und Beraterhaftung*

#### § 264 StGB – Subventionsbetrug

- **Tathandlung**
  - Täuschung der Bewilligungsbehörde durch falsche subventionserhebliche Tatsachen
  - Verwendung der gewährten Zuwendung entgegen dem Verwendungszweck
- **Sorgfaltsmaßstab**
  - leichtfertiges handeln reicht für Strafbarkeit = gebotene Sorgfalt in einem besonders hohen Maße verletzt (möglich schon bei versehentlich unvollständigen Angaben)
- **§ 264 StGB ist Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB**
  - *(BGH, Urteil vom 13.12.1988 – VI ZR 235/87, NJW 1989, 974)*
- **§ 826 BGB wegen sittenwidriger Schädigung**
- **Berechnung des Schadens**
  - bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung kein Schaden beim Zuwendenden nach Differenzhypothese, Schadensberechnung nach normativem Schadensbegriff wegen mangelnder Zweckerreichung
- **§ 264 StGB ist Jedermann delikt**
  - als Täter und Teilnehmer (Anstiftung, Beihilfe) kommt grds. jeder in Betracht (vgl. BGH, Beschluss vom 28.05.2014 – 3 StR 206/13, Rz. 19)



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Geschäftsführer- und Beraterhaftung*

#### Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft wegen Subventionsbetrug

- Geschäftsführer, bspw. § 43 GmbHG
- Steuerberater wegen fehlerhafter Beratung, § 280 BGB i.V.m. § 675 BGB
  - Vertragsverhältnis regelmäßig Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter
  - auch bei Stellung eines Beihilfeantrags wohl kein Werkvertrag
- Schadenshöhe?
  - Falschbeantragung führt dazu, dass keine oder zu geringe Förderung erfolgt – worst case = Insolvenzantrag – Schaden schon nach Differenzhypothese in Höhe der möglichen Förderung, Kausalität wegen Insolvenzscha-den
  - Falschangaben führen zur Rückerstattung wegen unberechtigter Hilfe – Vermögenslage verbessert sich durch Fördermittel, durch Rückzahlung wird vorheriger Zustand wieder hergestellt – Differenzhypothese führt zu „keinem“ Schaden, normativer Schadensbegriff
  - fehlerhafte Mittelverwendung führt zu Widerruf und Rückzahlung der Beihilfe – Schaden schon nach Differenzhypothese, da schädigendes Ereignis erst die fehlerhafte Verwendung ist



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG*

#### Müssen alle Branchen und Unternehmen gleich gefördert werden?

##### Diskussionsanlass

- Gastronomie, Gastgewerbe und Einzelhandel sind geschlossen
- Wirtschaftshilfen nicht für alle Branchen gleichrelevant
- Ungleichbehandlung für Einzelhandel, ...
- Entspannung durch Schaffung/Erweiterung der Wirtschaftshilfen und Öffnung von bspw. Friseur-Geschäften, ...

##### Rechtsgrundlage der Corona-Wirtschaftshilfen

- Billigkeitsleistungen nur, wenn Ausgabemittel besonders dafür zur Verfügung gestellt sind (§ 53 BHO = § 53 Nds.-LHO)
- Auf Billigkeitsleistungen besteht kein Anspruch
- Staat ist aber verpflichtet den Gleichheitsgrundsatz, Art 3 Abs. 1 GG einzuhalten
- Antragsvoraussetzungen werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt
  - Kleinbeihilfenregelung 2020
  - Fixkostenregelung 2020
- Grundlage der Gewährung ist ein Bewilligungsbescheid
- FAQ´s sind nur Orientierungshilfe und haben keine Rechtsbindung



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG*

Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, wenn Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich behandelt wird

#### Bilden einer Vergleichsgruppe

- vom Shutdown betroffene Unternehmen? (BVerfG: exakte Differenzierung möglich = Gastronomie und Einzelhandel?)

#### Ungleichbehandlung

- Feststellen einer Ungleichbehandlung = bspw. kein Anspruch auf November- oder Dezemberhilfe durch Einzelhandel
- Innerhalb des gleichen Hoheitsträgers = Bund- und Länderförderungen

#### 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- Ungleichbehandlung mit geringer Intensität bloßes Willkürverbot (irgendein sachlicher Grund ausreichend, Evidenzkontrolle)
- Ungleichbehandlung mit größerer Intensität indiziert Verhältnismäßigkeitsprüfung wenn:
  - Unterscheidung eher nach Personengruppen, nicht nach Situationen
  - Unterscheidung ähnelt Differenzierungsmerkmalen in Art. 3 Abs. 3 GG
  - eher keine Beeinflussungsmöglichkeiten durch Betroffene
  - gleichzeitiger Eingriff in Freiheitsgrundrechte
- wenn Verhältnismäßigkeitskontrolle:
  - Legitimes Differenzierungsziel
  - Geeignetheit des Differenzierungskriteriums
  - Erforderlichkeit der Differenzierung
  - Angemessenheit

Lösung durch Erweiterung der Hilfen branchenübergreifend



## 4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen

### *Auswirkungen auf die Mietreduzierung für Gewerbeflächen*

Diskussionsanlass	Gesetzesänderung	Rechtsansichten
<ul style="list-style-type: none"><li>• Unternehmen, die vom Shutdown betroffen sind, fehlen die Umsätze</li><li>• Fixkosten müssen angepasst werden (Gewerbemiete)</li><li>• Aussetzung Kündigungsrecht gem. Art. 240 § 2 EGBGB nicht ausreichend</li><li>• Mietmangel oder Störung der Geschäftsgrundlage?</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• neue gesetzliche Regelung in Art. 240 § 7 EGBGB zum realen Element bei Störung der Geschäftsgrundlage</li><li>• Nach Gesetzesbegründung sind öffentliche oder sonstige Zuschüsse zu berücksichtigen (keine Überkompensation) (BT-Drucks 19/25322, S. 21)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fördermittel sind anzurechnen, insb. wenn Hilfe Kompensation für Fixkosten/Miete</li><li>• unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme einer möglichen Hilfe</li><li>• LG München I, Urteil vom 12.02.2021 – 31 O 11516/20 (zum Kurzarbeitergeld)</li><li>• LG Münster, Urteil vom 19.02.2021 – 23 O 18/20 (zum Kurzarbeitergeld)</li><li>• OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.02.2021 – 7 U 109/20 (zu staatlichen Hilfen, insbesondere Kurzarbeitergeld)</li></ul>

# Agenda



1. Einleitung	3
2. Ausgangsituation / Zweck und Historie der Wirtschaftshilfen	5
3. Überblick über die Maßnahmen	7
3.1. Überblick über die Wirtschaftshilfen	7
3.2. Überblick über die Beihilferegulungen	10
3.3. Übergreifende Begriffserläuterungen	14
3.4. Chronologie der einzelnen Wirtschaftshilfen	19
3.5. Zusammenfassende Übersichten	38
4. Ausgewählte rechtliche Fragestellungen	42
5. Ausblick	64



## 5. Ausblick

### *Zu erwartende Insolvenzen aus dem Bereich Wirtschaftshilfen*

#### Gründe für zunehmende Insolvenzen

- Rückforderungen, da wegen des gebotenen Zeitdrucks nur summarische Prüfung der Antragsvoraussetzungen
- Rückforderungen, da Schlussrechnung zu geringerem Anspruch führt
- Fehlerhafte Beantragungen vor allem in dem Bereich, in dem kein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt Antrag gestellt hat
- Rückforderungen wegen Komplexität, fehlerhafter Berücksichtigung von Doppelförderungen
- Prüfer mit Betriebsprüfung evtl. unerfahren  
es prüft Niedersächsische Landesrechnungshof (§§ 91, 100 BHO), Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder deren Beauftragte oder Bundesrechnungshof (§§ 91, 100 BHO)
- Tilgung KFW-Darlehen beginnt teilweise mit Auslauf Kurzarbeit
- Insolvenzantragstellung insbesondere beim Gesellschafter-Geschäftsführer nicht bei rechtlicher, sondern faktischer Zahlungsunfähigkeit  
Vergleich Inkaufnahme Haftung vs. Planbarkeit Insolvenzverfahren/Eigenverwaltung (Dual Track), Berufliche Zukunft in kriselnder Branche

*So nah.  
So gut.*

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Dr. Dennis J. Hartmann ° Diplom-Kaufmann**

Wirtschaftsprüfer ° Steuerberater  
Geschäftsführer ° Partner

*dennis.hartmann@gehrke-econ.de*

T +49 511 70050-155

## Laufbahn

- Studium der Betriebswirtschaftslehre an den Universitäten Hannover und Eichstätt-Ingolstadt (Diplom)
- 2011 Bestellung als Steuerberater, 2013 als Wirtschaftsprüfer
- Tätigkeiten bei Hannover Rück, Linklaters und PwC
- Seit 2018 geschäftsführender Gesellschafter

## Schwerpunkte

- Sanierung und Restrukturierung
- Unternehmenskäufe und -verkäufe/Due Diligence
- Internationales Steuerrecht
- Gestaltende Steuerberatung
- Jahresabschlussprüfung



**Thorsten Hunsalzer ° Rechtsanwalt**

Sanierung ° Insolvenzverfahren ° Umstrukturierung

*Thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de*

T +49 511 70050-220

## Laufbahn

- Studium der Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen
- 2004 – 2019 Rechtsanwalt in Insolvenzverwalterkanzleien
- 2016 – 2019 Bestellung zum Insolvenzverwalter
- 2019 Legal Counsel und Restrukturierungsberater bei Volkswagen AG
- Seit 2020 bei Gehrke Econ

## Schwerpunkte

- Beratung bei Restrukturierung, Insolvenz- sowie Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren, Restrukturierungsrahmen
- Erstellung und Begleitung von Insolvenzplänen, Asset-Deal-Verträgen
- Beratung von Geschäftsführern insbesondere Geschäftsführer- und Gesellschafterhaftung
- Durchsetzung und Abwehr von Insolvenzanfechtungsansprüchen
- Gläubigervertretung



**Peter W. Plagens ° Wirtschaftsprüfer**

Steuerberater ° Fachberater für Sanierung und  
Insolvenzverwaltung (DStV e. V.) ° Of Counsel

*[peter.plagens@gehrke-econ.de](mailto:peter.plagens@gehrke-econ.de)*

T +49 511 70050-129

## Laufbahn

- 1984 Bestellung als Steuerberater
- 1990 Bestellung als Wirtschaftsprüfer
- Von 1988 bis 2014 geschäftsführender Gesellschafter, 2015 bis 2020 Geschäftsführer
- seit 2020 Of Counsel

## Schwerpunkte

- Interne Rechnungslegung und Rechnungslegung bei Sonderbilanzen
- Restrukturierung und Sanierung
- Strategische Beratung mit Schwerpunkt Automotive, Immobilien und Textil
- Begleitung von Betriebsprüfungen, steuerliche Abwehr- und Durchsetzungsberatung
- Steuergestaltung (interdisziplinär)

So nah.  
So gut.



## **Gehrke Econ**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Imkerstraße 5 ° 30916 Isernhagen

Aegidientorplatz 2 b ° 30159 Hannover

T + 49 511 70050-0

F +49 511 70050-700

E *info@gehrke-econ.de*

*www.gehrke-econ.de*

## **Gehrke Econ**

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Imkerstraße 5 ° 30916 Isernhagen

T + 49 511 70050-0

F +49 511 70050-700

E *info@gehrke-econ.de*

*www.gehrke-econ.de*